

F.A.Z., 17.02.2018, Beruf und Chance (Beruf und Chance), Seite C2

## MEIN URTEIL

### Kann ich zur Reise ins Ausland gezwungen werden?

Dienstreisen ins Ausland sind heutzutage nichts Besonderes mehr. Häufig enthalten Arbeitsverträge dazu eine ausdrückliche Regelung. Was passiert aber, wenn es an einer solchen ausdrücklichen Regelung fehlt?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) in Baden-Württemberg musste im vergangenen Jahr in dieser Sache entscheiden: Kann der Arbeitgeber seinen Projekt- und Konstruktionsingenieur auf Dienstreisen ins Ausland schicken? Der Arbeitsvertrag enthielt dazu keine ausdrückliche Regelung (4 Sa 3/17). Die maßgebliche juristische Frage lautete deshalb, ob der Arbeitgeber eine Dienstreise ins Ausland mittels seines Direktionsrechts anordnen kann?

Hintergrund dieses Prozesses war, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer kurz zuvor auf eine Dienstreise nach China geschickt hatte. Dort war er, anders als seine Vorgesetzten, in einem Hotel untergebracht, das etwa 1,5 Stunden vom Zentrum entfernt lag. Das Zentrum konnte er nur mit dem Bus erreichen. Allerdings waren die Fahrpläne nur in Chinesisch, für ihn also nicht lesbar. Auch habe es sich um ein Stundenhotel gehandelt, wo sich Prostituierte angedient hätten.

Diese Umstände empfand der Arbeitnehmer als eine schikanöse Reaktion auf vorangegangene Arbeitsgerichtsprozesse um Weihnachts- und Urlaubsgelder. Daher wollte er vom LAG festgestellt wissen, dass sein Arbeitgeber künftig keine Auslandsdienstreisen mehr anordnen darf. Es ging in dem Prozess also nicht um jene konkrete Dienstreise nach China, sondern um die generelle Befugnis des Arbeitgebers, Dienstreisen ins Ausland anzuordnen.

Die Richter des LAG wiesen die Klage jedoch ab. Der Arbeitgeber könne den Arbeitnehmer jedenfalls dann auf kurze Auslandsreisen schicken, wenn dessen Berufsbild seiner Natur nach mit Auslandseinsätzen verbunden ist. Das sei für Berufe wie Fahrer, Schiffs- und Flugbesatzungen oder Vertriebsmitarbeiter ohne weiteres der Fall. Angesichts der zunehmenden Internationalisierung im Wirtschaftsleben dürfte dies, so argumentierten die Richter des LAG, mittlerweile aber auch für einen Großteil weiterer Berufsbilder gelten. Also etwa auch für einen Projekt- und Konstruktionsingenieur.

Anders verhalte es sich dagegen bei einer dauerhaften örtlichen Versetzung. Eine solche sei, wenn eine ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag fehlt, nur innerhalb Deutschlands möglich. Eine kurze Dienstreise sei aber einer dauerhaften Versetzung nicht gleichzustellen. Gegen diese Entscheidung des LAG in Baden-Württemberg hat der Arbeitnehmer Revision eingelegt. Es ist also mit einer baldigen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu rechnen.

Joachim Wichert ist Rechtsanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Aclanz, Frankfurt, Berlin.